



Einwohnergemeinde Rohr

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

- § 1** ¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (*Infrastruktur*) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- ² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

¹ BGS 131.3

Zweck und Geltungsbereich

- § 2** ¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rohr (*DGO*) regelt das Dienst- und Anstellungsverhältnis des Gemeindepersonals.
- ² Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert (*Beiträge erhalten*) werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- ³ Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- ⁴ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

Stellenplan

- § 3** Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

Dienstverhältnis

- § 4** ¹ Beamte werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.
- ² Das Dienstverhältnis von Beamten ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- ³ Das Dienstverhältnis von Angestellten, Aushilfen und befristeten Anstellungen ist privatrechtlich. (Teilzeitpensen < 30%)

Gemeindepersonal

- § 5** ¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.
- ² Beamte sind:
- a) Der Gemeindepräsident
 - b) Der Inventurbeamte
- ³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:
- a) Personen mit Teilzeitpensen unter 30 %

Unterstellung

- § 6** ¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.
- ² Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

Gleiche Rechte für Mann und Frau

- § 7** ¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau (insbesondere für Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses, Besoldung und Beförderung).
- ² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

Ausschreibung

- § 8** ¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- ² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- ³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- ⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- ⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

Wählbarkeit

- § 9** Wählbar sind:
- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (*Wählbarkeitsvoraussetzungen*) erfüllen;
 - b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
 - c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

Wahlerfordernisse

§ 10 ¹ Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis

- a) Gemeindeschreiber
- b) Finanzverwalter

² Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen (*Pflichtenheften*) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

Wahl- oder Anstellungsbehörde

§ 11 ¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen:

- a) Der Gemeindepräsident
- b) Die Mitglieder des Gemeinderates
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

³ Der Gemeinderat stellt an:

- a) Den Gemeindeschreiber
- b) Den Finanzverwalter

⁴ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

Probezeit

§ 12 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

Definitive Anstellung

§ 13 Nach Ablauf der Probezeit gelten die angestellten Personen als definitiv angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.

Wiederwahl von Beamten

§ 14 ¹ Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

Ausschlussverhältnisse

- § 15** ¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- ² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

Aufgaben und Grundsätze

- § 16** ¹ Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, GO, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.
- ² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- ³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- ⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- ⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

Amtsgelöbnis

- § 17** Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116).

Amtspflichten

- § 18** ¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- ² Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

Verantwortlichkeit

§ 19 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

Arbeitszeit

§ 20 Die Arbeitszeit wird vom Gemeinderat festgelegt.

Überstunden und Überzeit

§ 21 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern (und somit Überstunden anordnen) oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit (ausnahmsweise Überschreitung der gesetzlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit) anordnen.

Absenzen, Arztzeugnis

§ 22 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

Amtsgeheimnis

§ 23 ¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

Aussage vor Gericht

§ 24 ¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

- ² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- ³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- ⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Verbot der Annahme von Geschenken

- § 25** ¹ Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- ² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

Abtretungspflicht

- § 26** ¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- ² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- ³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht

Nebenbeschäftigung

- § 27** ¹ Die Ausübung einer oder einer weiteren Nebenbeschäftigung, ist rechtzeitig vor deren Annahme der Anstellungsbehörde zu melden.
- ² Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:
- a) Freizeitbeschäftigungen;
 - b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;
 - c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt.

- ³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Gemeinderat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
- a) betriebliche Interessen entgegenstehen;
 - b) die Leistungsfähigkeit des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;
 - c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten.

Öffentliche Ämter

§ 28 ¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Mitsprache und Mitwirkung

§ 29 Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

Rechtsschutz

§ 30 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 31 ¹ Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

Mitarbeiterbeurteilung

§ 32 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem Vorgesetzten beurteilt. Die Beurteilung wird in einem Mitarbeitergespräch besprochen.

Besoldungen und Entschädigungen

Besoldungszusammensetzung

- § 33** Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundbesoldung (der Teuerung angepasst)
 - b) 13. Monatslohn
 - c) allfällige Sozialzulagen

Grundbesoldung / 13. Monatslohn

- § 34** ¹ Die Grundbesoldung richtet sich nach Anhang 1 dieser DGO.
- ² Der Lohn gemäss Anhang 1 wird als Jahreslohn definiert. Der 13. Monatslohn ist demnach in diesem Jahreslohn bereits inbegriffen.

Honorare und Entschädigungen

- § 35** Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (*Pauschalen, Sitzungsgelder*) richten sich nach der Regelung in Anhang 1 dieser DGO.

Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

- § 36** Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR).

Sozialzulage/Kinderzulage

- § 37** Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

Teuerungszulage

- § 38** Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

Überzeitenschädigung

- § 39** ¹ Gelegentliche oder geringfügige Überstunden (*Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit*) werden nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- ² Es wird nur eine Überzeitenschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- ³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
- a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
 - b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;
- ⁴ Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

Spesen

- § 40** Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 1 dieser DGO ausgerichtet.

Ferien

- § 41** ¹ Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- ² Die Dauer der Ferien richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht. (OR). Sie sind in Absprache mit dem Vorgesetzten zu beziehen.

Sozialleistungen

- § 42** AHV/IV/ALV:

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

- § 43** Pensionskasse (Berufliche Vorsorge):

- ¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, sofern sie dafür aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BGS 831.40) verpflichtet ist.
- ² Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

³ Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 44 Krankheit und Unfall:

¹ Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

² Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 45 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft:

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 46 Mutterschaftsurlaub:

¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 47 Besoldungsnachgenuss:

¹ Beim Tod eines Beamten, oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

Grundsatz

- § 48** ¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn
- a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - c) die Stelle aufgehoben wird;
 - d) die Altersgrenze erreicht wird;
 - e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
 - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

Arbeitszeugnis

- § 49** ¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- ² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- ³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- § 50** ² Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- ³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
- ⁴ Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

Kündigung durch Arbeitgeber

- § 51** ¹ Der Gemeinderat kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 51.
- ² Die Kündigung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Obligationenrecht.
- ³ Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.
- ⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

- § 52** ¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- ² Die Aufhebung ist den Beamten und Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Kündigung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

Disziplinarische Entlassung

- § 53** ¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz².
- ² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat

Nichtwiederwahl

- § 54** ¹ Ein Beamter kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

Erreichen der Altersgrenze

§ 55 ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endet, wenn das für Mann gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

³ Der Gemeinderat kann einen früheren Übertritt in den Ruhestand bewilligen.

Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 56 ¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten, sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

Wegfall der Wählbarkeit

§ 57 ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 58 ¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

Subsidiäres Recht

§ 59 Als subsidiäres Recht gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

² BGS 124.21

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 60 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 10. Dezember 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 61 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2016 in Kraft, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. Oktober 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2016.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

André Wyss

Fabienne El Said

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Juni 2016 genehmigt.

Anhang 1 zur DGO

**Besoldungen, Honorare, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für
nebenamtliche Funktionen in der Gemeinde Rohr**